

RS OGH 2005/12/19 13Bkd2/05, 8Ob34/09x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.12.2005

Norm

ABGB §358 III
ABGB §1299 C
DSt 1990 §1 C4
DSt 1990 §1 D
RAO §9 Abs1

Rechtssatz

Ein Rechtsanwalt, der sich bei einem Liegenschafts Kauf als Vertragserrichter und Treuhänder nicht schon vor Vertragsabschluss über den tatsächlichen Lastenstand informiert, sondern erst Monate danach, obgleich erkennbarer Geschäftszweck war, dass die Käufer die kaufgegenständliche Liegenschaft bis auf die ausdrücklich übernommenen Pfandrechte (geld)lastenfrei erwerben können, sowie, dass die sicher gestellten und zu löschenden Pfandrechte aus dem Treuhandbetrag zur Gänze abgedeckt werden können, begeht eine grobe Sorgfaltsverletzung.

Entscheidungstexte

- 13 Bkd 2/05
Entscheidungstext OGH 19.12.2005 13 Bkd 2/05
- 8 Ob 34/09x
Entscheidungstext OGH 18.06.2009 8 Ob 34/09x

Auch; Beisatz: Ein Rechtsanwalt, der sich bei einem Liegenschafts Kauf als Vertragserrichter und Treuhänder nicht schon vor dem Vertragsabschluss, sondern erst später über den tatsächlichen Lastenstand (hier: der einverleibten Höchstbetragshypothek) informiert, obwohl es - wie hier - erkennbarer Geschäftszweck war, dass der Käufer die kaufgegenständliche Liegenschaft lastenfrei erwerben sollte, begeht eine Sorgfaltsverletzung. (T1)

Schlagworte

Lastenfreiheit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0120451

Zuletzt aktualisiert am

03.08.2009

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at